

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Feilitzsch erlässt auf Grund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende

Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 14 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Haupt-, Personal-, Rechnungsprüfungs- und Finanzausschuss, bestehend aus dem 1. Bürgermeister und 5 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - b) den Bau-, Grundstücks-, Dorferneuerungs- und Ortsverschönerungsausschuss, bestehend aus dem 1. Bürgermeister und 5 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 genannten Ausschüssen führt mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses der erste Bürgermeister. Ein Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses wird vom Gemeinderat zum Vorsitzenden bestimmt.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig.
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 40,- Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.
- (3) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 20.05.2020 außer Kraft.

Feilitzsch, den

28.05.26

Jens Schnabel
1. Bürgermeister

